UNVOLLSTÄNDIG - DIENT NUR ALS GRUNDLAGE

**Allgemein**

Um einen Anspruch auf Staatliche Krankenleistungen zu haben, muss man offiziell als Flüchtling registriert sein. Flüchtlinge bei deren Asylbewerbungsverfahren noch läuft, haben nur eine Notfallversorgung. Nach einer Wartefrist von 15 Monaten erhält ein registrierter Flüchtling eine Gesundheitskarte, mit der sie die gleichen medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte beanspruchen können. Ansprüche außer der Notfallversorgung ist für Asylbewerber sind nicht geregelt. Akuter Krankheitsfall und bei Zahnersatz ist Ermessensleistungen und muss vorher abgestimmt werden. Voraussetzung ist im Regelfall das Vorliegen einer *akuten* oder "schmerzhaften" Erkrankung.

Oft fordern Sozialbehörden zur Klärung der Voraussetzungen häufig die Stellungnahme eines Amtsarztes an. Bei Schwangerschaft und Geburt sowie für Vorsorge und Impfungen sind notwendigen Leistungen ohne Einschränkung zu erbringen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Einrichtung** | **Leistung** |
| Vereine | Abhängig (siehe Liste, sollte erweiterbar sein) |
| Krankenhaus | Notfallversorgung |
| Rettungsdienste | Notfallversorgung |

**Gesundheitskarten in Bremen und Hamburg**

In Bremen und Hamburg erhalten alle Asylbewerber Krankenversichertenkarten.  Vereinbarungen mit der AOK ausdrücklich benannten Ausnahmen (künstliche Befruchtung, DMP, Zahnersatz, Leistungen im Ausland) erhalten Leistungsberechtigte den gleichen Leistungsumfang wie gesetzlich Krankenversicherte.

**Kontaktmöglichkeiten**

<http://rlc-regensburg.de/>

<http://www.lawclinicmunich.de/?pk_campaign=SEMS-AdWordsSearch&pk_kwd=refugee%20law%20clinic>

<http://refugeelawclinic.uni-leipzig.de/>

<http://rlc-berlin.org/>

<http://www.jura.uni-hamburg.de/wissenschaftliches-personal/juniorprofessuren/nora-markard/rlc/>